

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 21.08.2013

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden in Niedersachsen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf**

**Gesetz  
zu den Verträgen zwischen dem Land Niedersachsen und  
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie  
dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen**

Artikel 1

Gesetz

zu dem Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und  
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(1) Dem am 8. Januar 2013 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 2

Gesetz

zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen  
und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(1) Dem am 8. Januar 2013 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Anlage**  
(zu Artikel 1)

**Vertrag  
zwischen dem Land Niedersachsen und  
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover, vertreten durch seinen Vorstand,

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

**§ 1**

(1) Aufgrund des geschichtlich bedingten besonderen Verhältnisses zu seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beteiligt sich das Land Niedersachsen an den Ausgaben der jüdischen Gemeinschaft in Niedersachsen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung. Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen erhält ab dem Haushaltsjahr 2014 eine Förderung in Höhe von 2 318 000 Euro. Der Betrag ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

(2) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

(3) Unmittelbare Ansprüche von Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes gegen das Land Niedersachsen sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für verbandsfreie jüdische Gemeinden, die vom Landesverband an der Landesleistung nach Absatz 1 beteiligt werden.

(4) Anderweitige Landesleistungen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

**§ 2**

Der Landesverband trägt gegenüber dem Land die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der ihm gezahlten Landesleistung. Die zweckentsprechende Verwendung der Landesleistung ist durch Prüfung der Jahresrechnung seitens einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres zu bestätigen. Nichtvorlage oder nicht zweckentsprechende Verwendung kann zu einem unbefristeten Ausschluss von der Förderung ab dem nächsten Zahltermin führen.

**§ 3**

(1) Für den Fall, dass eine nicht verbandsangehörige jüdische Gemeinde Landesleistungen beansprucht, wird die Gesamtländesleistung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend dem Verteilungsverfahren nach Absatz 3 auf den Landesverband Jüdischer Gemeinden von Niedersachsen einerseits und auf die nicht verbandsangehörige jüdische Gemeinde in Niedersachsen andererseits als Leistungsberechtigte aufgeteilt.

(2) Eine Gruppierung hat als jüdische Gemeinde Anspruch auf Unterstützung ab dem auf die Antragstellung folgenden Haushaltsjahr, wenn sie

1. mindestens fünf Jahre besteht,
2. über mindestens 40 Mitglieder verfügt, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben,
3. ein lebendiges Gemeindeleben aufweist, insbesondere Gottesdienste durchführt,
4. eine ordnungsgemäße Satzung hat,
5. ordnungsgemäß bestellte Vertretungsorgane hat,
6. im Rechtsverkehr durch privatrechtliche Organisationsform oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts voll rechtsfähig ist,
7. rechtstreu ist, insbesondere die grundlegenden Prinzipien des Grundgesetzes und der Landesverfassung achtet sowie
8. durch eine in der deutschen Rabbinerkonferenz vertretene Richtung anerkannt worden ist oder anderweitige nachweisbare Anerkennung im Judentum erfahren hat.

Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen ist hierzu vom Land Niedersachsen anzuhören.

(3) Grundlage für die Verteilung der Gesamtlandesleistung auf die Leistungsberechtigten ist die Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 vom Land an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen jährlich zu zahlende Gesamtsumme wird durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Leistungsberechtigten geteilt (Summe je Mitglied). Die Summe je Mitglied wird jeweils mit der Zahl der Mitglieder des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie der jeweils leistungsberechtigten nicht verbandsangehörigen Gemeinde multipliziert (jeweiliger Anteil der nicht verbandsangehörigen Gemeinde). Die sich dann für den jeweiligen Leistungsberechtigten ergebende Summe wird als anteilige Landesleistung gezahlt, sodass sich die Förderung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 verringert.

(4) Für die Verteilung nach Absatz 3 teilen die Leistungsberechtigten dem Land bis spätestens 31. August des Vorjahres ihre Mitgliederzahlen mit. Maßgeblich für die Verteilung ist der Mitgliederstand zum 30. Juni des Vorjahres. Es können nur die Mitglieder berücksichtigt werden, die ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen haben.

(5) Die Mitgliederzahlen der jeweiligen Leistungsberechtigten sind glaubhaft zu machen.

#### § 4

Der Vertrag kann von jedem der Vertragschließenden mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

#### § 5

Der Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vom 28. Juni 1983 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Vertrag vom 3. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 318), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

#### § 6

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 8. Januar 2013

Für das Land Niedersachsen  
Der Niedersächsische Ministerpräsident  
David McAllister

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Für den Vorstand

Michael Fürst

Marina Jallowaia

Michael Grünberg

**Anlage**  
(zu Artikel 2)

**Vertrag  
zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband  
Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

und

dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover, vertreten durch seinen Vorstand,

wird folgender

**Vertrag**

zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vom 3. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 318) geschlossen:

**Artikel 1**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „375 000 Euro im Haushaltsjahr 2008 und 300 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2009“ durch die Worte „375 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2014“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „ab 2015“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unmittelbare Ansprüche von Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes gegen das Land Niedersachsen sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für verbandsfreie jüdische Gemeinden, die vom Landesverband an der Landesleistung nach Absatz 1 beteiligt werden.“
  - c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Anderweitige Landesleistungen an den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen bleiben durch diesen Vertrag unberührt.“
2. Es wird der folgende neue § 3 eingefügt:

**„§ 3**

Der Landesverband trägt gegenüber dem Land die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der ihm gezahlten Landesleistung. Die zweckentsprechende Verwendung der Landesleistung ist durch Prüfung der Jahresrechnung seitens einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres zu bestätigen. Nichtvorlage oder nicht zweckentsprechende Verwendung kann zu einem unbefristeten Ausschluss von der Förderung ab dem nächsten Zahltermin führen.“

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 4 und 5.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 8. Januar 2013

Für das Land Niedersachsen  
Der Niedersächsische Ministerpräsident  
David McAllister

Für den Landesverband  
Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Für den Vorstand

Katarina Seidler

Rachel Dohme

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel**

Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen erhält auf der Grundlage des Vertrages vom 28. Juni 1983, zuletzt geändert durch Vertrag vom 3. Januar 2008, derzeit eine Landesleistung in Höhe von 1 361 000 Euro, der Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen auf Grundlage des Vertrages vom 3. Januar 2008 derzeit eine solche im Umfang von 327 000 Euro.

Nach dem geltenden Vertrag ist nur der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen verpflichtet, alle jüdischen Gemeinden in Niedersachsen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband zu fördern; davon ausgenommen sind die Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen.

Beide Verbände hatten im Jahr 2012 eine Erhöhung der Landesleistungen gefordert. Dabei wurde u. a. vorgebracht, es bestehe - auch bei stagnierenden Mitgliederzahlen - ein erhöhter Finanzbedarf bei den jüdischen Gemeinden. Dies sei u. a. durch den Wunsch aller Gemeinden nach eigenen Rabbinern, Beförderungskosten zum jüdischen Religionsunterricht und Kosten für den Erwerb notwendiger weiterer Friedhofsflächen bedingt. Im Übrigen bewege sich die niedersächsische Landesleistung an jüdische Verbände im Bundesvergleich im unteren Drittel.

Bei Gelegenheit der Neufassung der Verträge war auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12. Mai 2009 (BvR 890/06) zu berücksichtigen. Diese Entscheidung beruht auf einer Verfassungsbeschwerde einer dem Landesverband jüdischer Gemeinden nicht angehörenden orthodoxen jüdischen Gemeinde in Brandenburg, die sich gegen die Verteilung von Landesleistungen durch diesen Landesverband wandte. Das BVerfG hat die Rechtmäßigkeit der von dem Land Brandenburg mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vereinbarten ausschließlichen Entscheidungszuständigkeit für die Verteilung der Landesleistung an alle, auch nicht verbandsangehörigen jüdischen Gemeinden verneint. Das vom Land Brandenburg gewählte Verfahren wurde als Verstoß gegen Artikel 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) und damit als institutionelle Befangenheit des Landesverbandes gewertet. So habe Artikel 4 GG bezogen auf die finanzielle Förderung von Religionsgemeinschaften auch eine leistungs- und teilhaberechtliche Komponente. Dies könne den Staat unter Berücksichtigung des Gebots religiöser und weltanschaulicher Neutralität zu Vorkehrungen organisatorischer Art verpflichten, wobei der Staat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten habe. Dort, wo er mit Religionsgemeinschaften zusammenarbeitet oder sie fördert, dürfe dies nicht zu einer Privilegierung bestimmter Bekenntnisse führen. Gibt der Staat die Vergabe von ihm bereitgestellter Mittel an Religionsgemeinschaften aus der Hand, so habe er die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips zu beachten. Durch die Aufgabenübertragung dürfe nicht eine Situation entstehen, in der die mit der Aufgabe betreute Religionsgemeinschaft als selbst anspruchsberechtigter Grundrechtsträger regelmäßig über einen Gegenstand zu entscheiden hat, in Bezug auf den eine andere, möglicherweise konkurrierende Religionsgemeinschaft die gleiche grundrechtliche Berechtigung geltend machen kann.

Vergleichbare Regelungen wie in Brandenburg fanden oder finden sich in Vereinbarungen zahlreicher Bundesländer mit ihren jüdischen Gemeinschaften. In Niedersachsen lautet der entsprechende Passus in der derzeit geltenden Fassung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen:

„Der Landesverband fördert die jüdischen Gemeinden mit der Landesleistung gemäß Absatz 1 ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband.“

In einem von der Gesetzestreuern Jüdischen Landesgemeinde im Jahr 2006 angestregten Rechtsstreit war diese niedersächsische Regelung vom OVG Lüneburg mit Beschluss vom

6. Juni 2006 als rechtmäßig angesehen worden. Neuregelungen haben sich aber nunmehr an der höherrangigen Rechtsprechung des BVerfG zu orientieren.

Aufgrund des Wunsches nach Erhöhung der Landesleistungen und den damit einhergehenden Vertragsänderungen musste auch die o. a. Entscheidung des BVerfG umgesetzt werden, was mit dem nunmehr vorliegenden Vertrag mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen geschehen ist. Dieser sieht neben einer Erhöhung der Landesleistung und der Einführung eines vorgeschriebenen Nachweises zweckentsprechender Verwendung der Landesleistung durch Prüfung der Jahresrechnung seitens einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers auch einen neuen Verteilungsmodus der Landesleistung vor. So bestimmt der Vertrag in § 3 zum einen Teilhabevoraussetzungen und zum anderen Verteilungskriterien. Die vorgesehenen Teilhabevoraussetzungen orientieren sich weitgehend an den Bedingungen, die der Landesverband selbst an seine Mitglieder stellt.

Die Verteilungskriterien regeln folgendes Verfahren:

Hat eine nicht verbandsangehörige jüdische Gemeinde unter Berücksichtigung der Teilhabekriterien Anspruch auf eine Landesleistung, wird die in der Höhe unveränderte Landesleistung („gedeckelter“ Betrag) unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen aller Leistungsberechtigten an den Landesverband und die verbandsunabhängige jüdische Gemeinde verteilt.

Grundlage für die Verteilung der Gesamtlandesleistung auf die Leistungsberechtigten ist die Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vom Land an den Landesverband jährlich zu zahlende Gesamtbetrag wird durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Leistungsberechtigten geteilt (Betrag je Mitglied). Der Betrag je Mitglied wird jeweils mit der Zahl der Mitglieder des Landesverbandes sowie der jeweils leistungsberechtigten nicht verbandsangehörigen Gemeinde multipliziert (jeweiliger Anteil der nicht verbandsangehörigen Gemeinde). Der sich dann für den jeweiligen Leistungsberechtigten ergebende Gesamtbetrag wird als anteilige Landesleistung gezahlt, sodass sich die Förderung des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen entsprechend verringert.

Der Vertrag mit dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen, der eine entsprechende Verpflichtung nicht enthält, sieht lediglich eine Erhöhung der Landesleistung vor und kommt dem wiederholt von diesem Verband vorgetragenen Wunsch nach vorgeschriebenem Nachweis zweckentsprechender Verwendung der Landesleistung durch Prüfung der Jahresrechnung seitens einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers nach.

Der generelle Ausschluss unmittelbarer Ansprüche von jüdischen Gemeinden an das Land Niedersachsen ist auf diejenigen jüdischen Gemeinden beschränkt worden, die entweder den Landesverbänden angehören oder von diesen an den Landesleistungen beteiligt werden.

Bei der Erhöhung der Landesleistungen an die Verbände wurde berücksichtigt, dass das „Risiko“ einer Reduzierung der Landesleistung durch Ansprüche verbandsfreier jüdischer Gemeinden allein vom Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen getragen wird. Im Übrigen orientiert sich die Erhöhung der Landesleistung an die Verbände in Anerkennung des vorgetragenen Mehrbedarfs am Durchschnitt der Leistungen der Bundesländer an ihre jüdischen Gemeinschaften.

Die Verträge, die am 8. Januar 2013 nach der entsprechenden Unterrichtung des Landtages unterzeichnet worden sind, bedürfen gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtages.

## II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Im Vergleich zur gegenwärtigen finanziellen Situation entstehen Mehrbelastungen des Landeshaushalts durch die Erhöhung der Landesleistungen.

Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen erhält auf der Grundlage des Vertrages vom 28. Juni 1983, zuletzt geändert durch Vertrag vom 3. Januar 2008, derzeit eine Landesleistung in Höhe von 1 361 000 Euro, der Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen auf Grundlage des Vertrages vom 3. Januar 2008 derzeit 327 000 Euro. Die neuen Verträge sollen ab 2014 gelten und sehen einen Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Höhe von 2 318 000 Euro und einen Zuschuss an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden in Höhe von 375 000 Euro vor.

Die erhöhten Landesleistungen sind im Haushaltsplanentwurf 2014 vorgesehen und sollen in der Mipla fortgeschrieben werden.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Schwerbehinderte und auf Familien

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 beinhaltet die Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zu dem am 8. Januar 2013 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 beinhaltet die Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zu dem am 8. Januar 2013 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.